lf c		Abwägungsvorschlag der	Abwägungsvorschlag der Verwaltung Beschluss		vorschlag
	Stellung	gnahmen der Öffentlichkeit während gemäß § 3 Abs. 1 B			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017	•			
2	Öffentlichkeit				
2	Schreiben vom				
	•	Stellungnahmen der Öffentlichkeit v gemäß § 3 Abs. 2 B			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom	gemais 3 0 71001 2 2			
2					
			Belange während der frühzeitigen Bet	teiligung	
1	gema NEW Netz GmbH, Postfach 1104, 52501 Geilenkirchen	ß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs.	1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB		
	Schreiben vom 25.05.2018				
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und geprüft. Um die Versorgungssi Kabelverteilerschrank durch uns gesetzt werden. Im beiliegenden	cherheit zu gewährleisten muss ein Plan können Sie den von uns ge-	Die Stellungnahme der NEW-Netz Gmb Kenntnis genommen.	H wird zur	
	wünschten Standort erkennen.		Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauN\	/O sind im	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH
	Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an Herrn Stephal	n Thönnissen unter folgenden Kon-	Bebauungsplan allgemein zulässig. Ein	e Sicherung	wird berücksichtigt.
	taktdaten wenden:		über entsprechende Planzeichen ist nic		
	NEW Netz GmbH		Dies hat den Vorteil, dass eine genaue		
	Stephan Thönnissen		des Standortes während der Bauleitplar	nung nicht	
	stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de		erforderlich ist.	.ago	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der	Verwaltung	Beschluss	vorschlag
2	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 29.05.2018  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.  Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt gemäß des gültigen Konzessionsvertrages. Eine Verlegung zusammen mit den anderen Versorgungsträgern während der Kanal- und Straßenbauarbeiten wird angestrebt.		dortes für den Kabelverteilerschrank wurde für die Ausbauplanung an das Tiefbauamt weitergeleitet, da dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt.  Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde zur weiteren Beachtung und Abstimmung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.		Die Stellungnahme des Kreiswasserwer- kes Heinsberg wird zur Kenntnis ge- nommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.06.2018  Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 82" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Agathe". Eigentümerin des Berg- werksfeldes "Union 82" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerks- feldes "Agathe" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Ebenfalls liegt der Planbereich über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Sophia" (zu gewerblichen Zwecken) Inhaberin der Erlaubnis "Sophia" ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Emscherstr. 55 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsichtung des Bodenschatzes "Erdwärme" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Un- tersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerb-		Die Stellungnahme der Bezirksregierun wird zur Kenntnis genommen. Der Hinw früheren Einwirkungsbereich des Steink baus wird in die Begründung und die Pl aufgenommen. Hinweise zu den Auswirkungen der Berten des Braunkohlentagebaus auf den Geserstand sind bereits im Bebauungsplain der Begründung enthalten. Die RWE Power AG und die EBV Gmb Bauleitplanverfahren bereits um Stellungsplaten.	veis auf einen kohlenberg- anzeichnung gbautätigkei- Grundwas- inentwurf und bH wurden im ignahme	Die genannten Firmen, RWE Power AG und EBV GmbH, wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt. Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.  Der Erftverband wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
	lichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		gebeten. Anregungen und Bedenken w vorgebracht. Der Grundwasserstand ist bereits in der des Bebauungsplanentwurfes enthalten der Karte des Erft Verbandes "Bereich G Abteilung Grundwasser, Grundwasserg 1. Grundwasserstock, Stand Oktober 20 nommen. Der Erftverband wird zur Offenlage gem BauGB beteiligt.	r Begründung n und wurden Gewässer- lleichenplan 017" ent-	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss	vorschlag
Nr.	nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Ofläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tageso und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorlieg von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hie GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.  Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlaus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grund Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahr Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahn	Grubenwassers Hebungen an der Tagesober- insbesondere bei bestimmten geologischen berfläche führen. Dies sollte bei Planungen ende Planbereich hiervon betroffen ist, kann erzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV agen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 wasserabsenkung, des Sammelbescheides – hen des Braunkohlenbergbaus bedingten des wurden folgende Grundwasserleiter (nach	Descrituss	vorscillag
	Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Obere Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den gebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleib Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet ist in den nisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendung Grundwasseranstieg zu erwarten.	fortschreitenden Betrieb der Braunkohlenta- en. Eine Zunahme der Beeinflussung der en nächsten Jahren ist nach heutigem Kennt-		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Brauf Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Boden bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der T Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Boder Vorhaben Berücksichtigung finden.	bewegungen möglich. Diese können bei agesoberfläche führen. Die Änderungen der		
	Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RW sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, stellen.			
	Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zu nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfall Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu be	s den o.g. Eigentümer der bestehenden		
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügur	ng.		

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagangsvorschiag der Verwaltung	Descrituss voi scinay

#### Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 07.06.2018 Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbe-Der Anregungen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbe-Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert. Die Stelhörde wurde bereits gefolgt und eine lungahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei. Zur Beurteilung der Sportgeräuschsituation wurde schalltechnische Untersuchung durchgeeine schalltechnische Untersuchung für die Sportan-Gesundheitsamt: lagen auf Basis aktueller Nutzungen durchgeführt Gegen den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg werden aus ge-(Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 sundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten 009/01 vom 05. Juli 2018). Die Untersuchung kommt werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner des Plangezu dem Ergebnis, dass bei bestimmungsgemäßer bietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können. Nutzung der Sportanlage, die über Mietvertrag mit Grundstückseigentümer und Nutzungsregelungen u. Untere Bodenschutzbehörde a. "Sport an Sonn- und Feiertagen" gesichert ist, die Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg, liegen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Allgezurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. meine Wohngebiete eingehalten bzw. nicht voll Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. ausgeschöpft werden. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Sportanla-Untere Immissionsschutzbehörde gengelände liegen bei bestimmungsgemäßer Nut-Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen das o.g. Bauvorhaben aus immissionszung der Sportanlage generell innerhalb der nach 18. BlmSchV (5) zulässigen Grenzen. Falls sogeschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d.h. durch eine vorbeunannte "seltene Ereignisse" (z.B. Fußballturniere), gende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. die über den untersuchten "normalen" Spielbetrieb Die in diesem Fall heranzuziehende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) hat keinen hinausgehen stattfinden (an höchstens 18 Kalender-

Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte. Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die Stadt Erkelenz davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei.

Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte

der 18. BlmSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssen.

Des Weiteren stellt die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO eine besondere Ausprägung der Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden.

tagen des Jahres für Sport), mit höheren Zuschauerzahlen, Lautsprecherbetrieb, erhöhten Fahrzeugbewegungen, ist ebenfalls eine Einhaltung der nach 18. BImSchV (5) um mindestens 10 dB erhöhten Immissionsrichtwerte zu erwarten. Das Ergebnis wird auch durch den geplanten Abstand zwischen der geplanten Bebauung und der Sportanlage erreicht. Die Belange des Immissionsschutzes sind damit hinreichend berücksichtigt.

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagangsvorschiag der Verwaltung	Descrituss voi scinay

Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen Schallschutzgutachten 2001 sowie der Einschätzung Sportlärm erachte ich eine Abwägung der tatsächlich im Plangebiet erwartbaren Sportlärmimmissionen als nicht vollumfänglich gegeben. Bei der Betrachtung möglicher Sportlärmimmissionen ist stets von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Im vorliegenden Fall ist damit die gleichzeitige Nutzung der Fußballfelder bei maximal anzunehmender Zuschauerzahl (Spitzenspiel) sowie die Verwendung einer elektroakustischen Anlage anzusetzen. Auch ist der im Umfeld der Sportanlage auftretende Park- und Verkehrslärm sowie die Nutzung des Vereinsheims inkl. der Außenterrasse im Anschluss an den eigentlichen Spielbetrieb in die Berechnung mit einzubeziehen.

Das vorgelegte Gutachten wurde im Jahr 2001 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens In der Schlei erstellt. Eine unmittelbare Ableitung der in dem Gutachten prognostizierten Immissionen auf das Plangebiet einzig auf Grundlage ähnlicher Abstände maßgeblicher Immissionsorte zu den Emissionsquellen, könnte gerichtlich als abwägungsfehlerhaft gewertet werden. Eine Recherche auf der Internetseite des SV Schwarz-Weiss Schwanenberg 1931 e.V. sowie ein Gespräch mit dem Geschäftsführer Herrn Obertüschen ergab zudem, dass das in dem Gutachten angenommene Nutzungsszenario nicht dem aktuelen Stand der Dinge entspricht. Auch wurde das Gutachten nicht auf Grundlage der heute gängigen VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen erstellt.

In der Einschätzung Sportlärm knüpft der Gutachter die schalltechnische Realisierbarkeit überdies an die Randbedingung, dass Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen auf dem südlichen Kunstrasenfeld stattfinden. Inwiefern diese Nutzungseinschränkung in der Baugenehmigung bzw. dem Pachtvertrag tatsächlich festgesetzt wurde, geht aus den Planvorlagen nicht hervor. Auch sind gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BISchV Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 18. BImSchV genehmigt oder bereits errichtet waren, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Demnach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.

Aus den o.g. Gründen rege ich daher an, die tatsächlich genehmigten Immissionen der Sportanlage (inkl. der Nebenanlagen wie Parkflächen, Vereinsheim, etc.) auf die maßgeblichen Immissionsorte im Plangebiet zu analysieren und gutachterlich bewerten zu lassen. In dieser Form wird der Abwägung des Nutzungskonfliktes Sportlärm/Wohnen in ausreichendem Maße entsprochen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen. In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost" wird die Auflage, dass zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldräumung im Winterhalbjahr durchzuführen ist sowie dass im Rahmen der Bautätigkeiten Tierfallen sowie weithin abstrahlendes Licht zu vermeiden sind, aufgenommen.

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
141.			

# Auflage:

Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Baufeldräumung im Winterhalbjahr durchzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeit sind Tierfallen sowie weithin abstrahlendes Licht zu vermeiden.

### Hinweis:

Nach derzeitigem Stand der Bilanzierung kann der Eingriff vor Ort vollständig kompensiert werden, es entsteht kein Defizit. Bei Änderungen bitte ich um Mitteilung.

#### Untere Wasserbehörde

Gegen den o.g. Bebauungsplan werden bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung Bedenken erhoben.

In den textlichen Festsetzungen ist ein Trennsystem mit Einleitung in das Schwanenberger Fließ vorgesehen. Hier fehlt der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Schwanenberger Fließ. Falls diese nicht gegen ist, ist vor Einleitung eine Rückhaltung nötig. Des Weiteren fehlt der Abgleich der Einleitungsmengen mit dem Aussagen des vorliegenden BWK M 7 Nachweises (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. – Merkblatt 7) für diesen Bereich.

Weiterhin bitte ich, die folgende Auflage aufzunehmen.

Für die zwei Überfahrten über das Schwanenberger Fließ ist eine Genehmigung gemäß § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Diese ist vor Beantragung mit dem zuständigen gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverband (hier Schwalmverband) abzustimmen.

#### Brandschutz

 Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:

a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m

b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m

c. sonstige Gebiete ca. 80 m.

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nur allgemein mit "meist unter 150 m" angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist."

## Untere Wasserbehörde

Ein Abgleich der Einleitungsmenge mit den Aussagen des vorliegenden BWK M7 Nachweises ist entbehrlich. Die Einleitung erfolgt in die aktuell im Umbau befindliche Rückhalte- und Behandlungsanlage Bodenfilter/ HRB Schwanenberg. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist mit der oberen Wasserbehörde abgestimmt. Aufgrund des gegebenen Retentionsraumes und der bereits berücksichtigten und genehmigten Drosselwassermenge am HRB sind zusätzliche hydraulische Gewässerbelastungen nicht zu erwarten.

Ebenfalls vorabgestimmt ist der Bau von Zufahrten. Planungsgrundlage sind neben den Vorgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Querschnitt, Abfluss) die grundsätzlichen Anforderungen gem. blauer Richtlinie.

Die Stellungnahme zum Brandschutz wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen.

lfd.		A1 " 11 1 17 16	<b>5</b>
	Stellungnahme	Abwagungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.			ŭ

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Ta-Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung Bauliche Nutzung Kleinreine Wohngebiete (WR) Kerngebiete (MK) Industrie-Gewerbegebiete (GE) nach § 17 der Bausiedlung allgem. Wohngebiete (WA) gebiete (WS) besondere Wohngebiete (WB) nutzungsverordnung (GI) Mischgebiete (MI) Wochenendhausgebiete (SW) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE) Zahl der ≤ 2 ≤3 > 3 > 1 Vollgeschosse Geschossflächen-≤ 0,4  $\leq 0.3 - 0.6$ 0,7 - 1,2 0.7 - 1.01,0 - 2,4 zahl (GFZ) Baumassenzahl ≤ 9 (BMZ) Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr Brandausbreitung m³/h m³/h m³/h m³/h klein 24 48 96 96 mittel 48 96 96 192 192 192 96 96 groß

fd. Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzu Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten mög	nehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und lich ist.	
Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter fernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feu	als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche ent- erwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.	
Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. gungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entspre Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.		
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsi dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässige 10 t befahren werden können.		
mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und fü	ssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von ir die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind erwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17	
	enen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> n. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und VW).	
	ufstell- und Bewegungsfläche u. a. für Hubret- benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Ret- penräume) sicherstellen.	
Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt.	u. a. auch als "Generationenhaus/altersgerechtes	
In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite F gestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmer hin:		
Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Ge eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der imme		

an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.

Beschlussvorschlag

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 07.05.2019, des Hauptausschusses am 09.05.2019 und des Rates am 15.05.2019

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Stellungnahme

Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der verwaltung		Beschiuss	Beschiussvorschlag	
	Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.	Bedenken an die Auslegung des				
5	Schwalmverband, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen Schreiben vom 11.06.2018					
	Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Gewässers Schwanenber eine Gewässerverträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage der bestehe Merkblatt M 7 durchgeführt wurde. Für dieses Teilgebiet sind im BWK-Flächen angesetzt worden Hier wurde von einem "natürlichen" Einzugs entwässerungsanteile von bebauten Flächen mit einer Gesamtgröße vor Ost + West, Schwanenberg + Schwanenberg-West und Lentholt) leiten HRB Schwanenberg (Systemelement SK 1110 des N-A-Modells) ein. Darüber hinaus ist kein Abflussanteil von versiegelten Flächen direkt in auf Grundlage des bestehenden Nachweises nicht ohne entsprechende momentan davon auszugehen, dass annähernd natürliche Abflussmens Schlei II als Einleitungsmenge in das Gewässer herzustellen sind (ca. 1 Daher sollten alle Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswamen zur Abflussreduzierung von Niederschlagswasser ausgeschöpft wichen Flächen in jedem Fall technische realisierbar sein, aber auch die der dezentralen Versickerung und/oder Retention auf privaten Flächen hinaus können auch aktualisierte Entwässerungsdaten des benachbart den Entwässerungsnachweis einbezogen werden. Hier gibt es – nach Epositive Auswirkungen der dort praktizierten dezentralen Versickerungs ein Notüberlauf des Systems kann dann sicherlich in das Gewässer erfichende wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Heinsberg einzuholen. südlichen Grenze eine Teilfläche A 1 als Grünfläche dargestellt. Sofern sen, könnte diese Fläche vielleicht auch sinnvoll in das Entwässerungs	inden Einleitungen nach BWK-M7-Nachweis keine versiegelten gebiet ausgegangen. Alle Stadt- in AU = 18,09 ha (Grambusch demzufolge über das umgebaute ein Gewässer berücksichtigt und er Retention möglich. Daher ist gen aus dem B-Plangebiet In der 0 I s*ha).  asser oder alternative Maßnaherden. Dies sollte für die öffentliunterschiedlichsten Möglichkeiten sollten möglich sein. Darüber en Baugebietes In der Schlei I in Erkenntnis Ihres Bauamtes – maßnahmen.  Digen. Hierfür ist eine entspre- Im Bebauungsplan ist an der die Höhenverhältnisse es zulas-	Die Entwässerungsplanung wurde über Einleitung erfolgt demnach in die aktue befindliche Rückhalte- und Behandlung: Bodenfilter/ HRB Schwanenberg. Eine B das Schwanenberger Fließ ist nach den Planungen nicht mehr notwendig. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist ren Wasserbehörde abgestimmt. Aufgrugegebenen Retentionsraumes und der I rücksichtigten und genehmigten Drosse ge am HRB sind zusätzliche hydraulisch serbelastungen nicht zu erwarten.	Il im Umbau sanlage Einleitung in aktuellen mit der obe- und des pereits be- lwassermen-	Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen.	
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 14.06.2018					
	Aufgrund der isolierten Lage der landwirtschaftlichen Fläche, die bebau gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fal	l zurückgestellt.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftsl Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinst Kenntnis genommen. Die im Parallelver	erg, wird zur fahren auf-	Die Stellungnahme der Land- wirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.	
	Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zu	r Anpassung an die Ziele der	gestellte 26. Änderung des Flächennutz	ungsplanes		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag de	r Verwaltung	Beschluss	svorschlag		
7	Raumordnung gemäß § 34 LPIG mit Verfügung vom 24.11.2014 der Bezirksregierung Köln. Angesichts des in der Zwischenzeit vorliegenden neuen Landesentwicklungsplans regen wir an, die Anpassung unter den neuen landesplanerischen Vorgaben erneut prüfen zu lassen.  Durch die vollständige Eingriffskompensation innerhalb des Plangebiets werden somit für Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.  7 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 18.06.2018  Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.  Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02452/9030-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		wird gemäß § 6 BauGB der höheren Ve hörde zur Genehmigung vorgelegt.  Die Stellungnahme des LVR Amt für Be malpflege wird zur Kenntnis genommer auf die Bestimmung der § 15, 16 DSch (Meldepflicht- und Veränderungsverbot Entdeckung von Bodendenkmälern) un gang beim Auftreten von archäologisch wurde bereits in der Planzeichnung un gründung aufgenommen.	odendenk- n. Ein Hinweis G NRW bei der d dem Um- en Funden,	Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird entsprochen.		
	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB						
1	1 Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.02.2019						
	Wie am 31.01.2019 telefonisch mit Herrn Dr. Borchardt besprochen, er samtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.  Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unter keine Bedenken geäußert.	·	Die Stellungnahme des Kreises Heinsb Kenntnis genommen.  Der Hinweis zu Lärmschutz bei hauste Anlagen der Unteren Immissionsschutz als Hinweis in die Begründung und die	chnischen behörde wird	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zum Immissionsschutz der Unteren Immissionsschutzbehörde in den Bebauungsplan aufgenommen.		

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagangsvorschiag der Verwaltung	Descrituss voi scinay

Das Gesundheitsamt, die Brandschutzdienststelle, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde äußern sich wie folgt:

#### Gesundheitsamt:

Das Gesundheitsamt verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: "Gegen den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner der Plangebietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können."

# Brandschutzdienststelle:

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 16.05.2018 findet weiterhin Beachtung.

#### Untere Immissionsschutzbehörde:

Immissionsschutzrechtliche Bedenken aufgrund möglicher Sportlärmimmissionen wurden in Form der Immissionsprognose "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 – In der Schlei Ost – der Stadt Erkelenz in Schwanenberg", Gutachten Nr. 18 02 009/01 vom 5. Juli 2018 ausgeräumt. Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken mehr, sofern folgende Ergänzung in die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan übernommen wird:

Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen

"Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Lai (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."

# Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2-1 des landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte". Im Rahmen der Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes tritt die Schutzgebietsausweisung im Plangebiet zurück.

aufgenommen.

Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Pflanzi Angaben in der Begründung (Stand November 2018) bzw. den textliche	en Festsetzungen umzusetzen.	
	Laut der Bilanzierung kann der Eingriff vor Ort vollständig kompensiert ler Überschuss von 229 Ökopunkten (Umweltbericht, S. 23, Stand öffer punkte können nur für Eingriffe in Schwanenberg selbst oder der unmit werden.	ntliche Auslegung). Diese Öko-	
	<b>Untere Wasserbehörde:</b> Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen B Folgendes hingewiesen:	edenken, es wird jedoch auf	
	Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Rec sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kre behörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte h des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – TelNr. 0 24 52 / 13	ses Heinsberg- untere Wasser- erzu erhalten Sie beim Landrat	
2			

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BBP 1200.5/1 In der Schlei Ost

